

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 82 (1937)
Heft: 49

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 3. Dezember 1937, Nummer 20

Autor: Kleiner, H.C. / Bürgi, O. / Wetterwald, F.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 31.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

3. DEZEMBER 1937 • ERSCHEINT MONATLICH ZWEIMAL

31. JAHRGANG • NUMMER 20

Inhalt: Milderung des kantonalen Lohnabbaues — Zürch. Kant. Lehrerverein — Einige wissenschaftliche Bestimmungen — Reallehrerkonferenz des Kantons Zürich — Erhebung betr. Unfallversicherung

Milderung des kantonalen Lohnabbaues

3. Aus der Weisung des Regierungsrates (vom 4. November 1937)

Wie durch die Tagespresse bekannt wurde, beantragt der Regierungsrat mit Beschluss vom 4. November 1937, den Lohnabbau von 10 % auf 7 % herabzusetzen. Eine Erhöhung der Existenzminima lehnt er ab.

Aus der Weisung des Regierungsrates zu seinem Antrag sollen folgende Gedankengänge kurz zusammengefasst wiedergegeben werden. Der Regierungsrat will die Frage einer eventuellen Milderung des Lohnabbaues nach zwei Richtungen hin näher überprüft wissen:

a) Ob der gegenwärtige finanzielle Stand des Staatshaushaltes erlaube, auf die durch den Lohnabbau erzielte Einsparung teilweise zu verzichten.

b) Ob die Entwicklung der Lebenskosten seit der Abwertung derart sei, dass sich eine Milderung des Lohnabbaues notwendigerweise aufdränge.

Was den finanziellen Stand der Staatsfinanzen anbelangt, wird hingewiesen auf das Defizit im ordentlichen Verkehr der Rechnung 1936 von rund 1 Million Franken und die Defizite der Voranschläge 1937 von 1,7 Millionen Franken und 1938 (gemäss Antrag des Reg.-Rates) von 2,5 Millionen Franken. Um das Defizit grösser erscheinen zu lassen, wird in allen drei Fällen in, wie uns scheint, ganz unzulässiger Weise die Schuldvermehrung des Spezialneubautenkontos addiert und die Summe als Gesamtdefizit angegeben. (Zu welchem Defizit käme bei solcher Darstellung ein Privater, der beispielsweise ein Haus baut!). — Von der Rechnung 1937, die, wenn nicht alle Anzeichen trügen, ausgeglichen sein dürfte, wenn sie nicht sogar einen Ueberschuss aufweisen wird, enthält die Weisung kein Wort. Es sei denn, man dürfe die Feststellung «Wir befinden uns heute wirtschaftlich bereits wieder in einem Konjunkturanstieg» als einen leisen Hinweis auffassen.

Mit Bezug auf die Entwicklung der Lebenskosten enthält die Weisung zunächst einige allgemeine Bemerkungen über die Zuverlässigkeit der Indexzahlen, wobei immerhin zugestanden wird, dass die Kritik an den Indexzahlen, sie gäben kein genaues Bild der tatsächlichen Verhältnisse, bedingt richtig sei. An Hand der Indexzahlen wird ausgerechnet, dass der Reallohn des staatlichen Personals gegenüber 1924 (Inkrafttreten der Besoldungsverordnung) um 9 % höher sei. (Von den abgebauten Gemeindefinanzlagen der Volksschullehrerschaft und den Verschlechterungen im Leistungsgesetz enthält die Weisung kein Wort.)

Auf Grund einer Besoldungsstatistik von 1934, die aber deswegen nicht mehr genau ist, weil sie vor dem zehnprozentigen Lohnabbau vorgenommen wurde, soll es nur 1422 staatliche Funktionäre mit einer Besoldung unter 5000 Franken haben, 3148 Funktionäre beziehen nach dieser ungenauen Statistik eine Besoldung von 5001 bis 9000 Franken. (Wie viele wären es zwischen 5001 bis 6000 Franken?) Mit diesen nicht mehr genauen und wohl nicht absichtslos in zwei bestimmte Gruppen zerlegten Zahlen will der Regierungsrat darlegen, dass die Frage des Zwangs- und Wahlbedarfes für den Lebensunterhalt des Staatspersonals nicht als ein Argument für die teilweise Aufhebung des Lohnabbaues herangezogen werden dürfe, wie das in der Eingabe der Lehrerverbände angetönt und in den Eingaben des VPOD und des Vereins der Staatsangestellten ausführlicher dargetan worden war.

Zusammenfassend erlaubt einerseits die Finanzlage des Kantons nach Auffassung des Regierungsrates nicht, auf die Lohnneinsparung grundsätzlich zu verzichten; andererseits ist, wiederum nach der Auffassung des Regierungsrates, die Entwicklung der Lebenskosten bis heute nicht derart, «dass sich eine Milderung der bisherigen Lohnabbauvorschriften gebieterisch aufdrängen würde». So kommt denn der Regierungsrat dazu, die von ihm vorgeschlagene Milderung des Lohnabbaues nicht damit zu begründen, weil zwingende Gründe dafür vorlägen, «sondern deswegen, um das vom Personal gebrachte Opfer wegen der heute etwas erhöhten Lebenskosten zu mildern».

Für die gesamte Lehrerschaft mag jener Abschnitt der Weisung noch von besonderem Interesse sein, der von der Anpassung der Besoldungen und Ruhegehälter der Lehrer an einen gemilderten Lohnabbau handelt. Er lautet:

«Die Herabsetzung der Besoldungen und Ruhegehälter der Pfarrer und der Lehrer an der Volksschule, sowie der Ruhegehälter der Angehörigen der Kantonspolizei ist sowohl 1934 als 1936 durch Gesetz in der Volksabstimmung beschlossen worden. Dabei ist in § 1 des zweiten Abbaugesetzes vom 26. April 1936 ein Wortlaut gewählt worden, der es gestattet hätte, einen eventuellen weiteren Abbau ohne Volksbefragung gleichzeitig mit der durch Kantonsratsbeschluss erfolgenden Herabsetzung der Besoldungen der übrigen Beamten und Angestellten des Kantons eintreten zu lassen. Eine Milderung des Abbaues der Besoldungen und Ruhegehälter der Pfarrer und der Lehrer an der Volksschule, sowie der Ruhegehälter der Angehörigen der Kantonspolizei wird deshalb nach dem geltenden Gesetz zwangsläufig mit einem entsprechenden Beschluss des Kantonsrates für die übrigen Beamten und Angestellten eintreten.»

In der Sitzung vom 16. November 1937 beschloss die Konferenz der Personalverbände, in der nachfolgenden Eingabe an die Staatsrechnungsprüfungskommission zum Vorschlag und zur Weisung des Regierungsrates Stellung zu nehmen. Der Eingabe wurden die separaten Eingaben beigelegt, welche die einzelnen Verbände vorher an den Regierungsrat gerichtet hatten. Manteleingabe an die Staatsrechnungsprüfungskommission und Separateingaben wurden auch jedem Mitglied des Kantonsrates zugestellt.

4. Eingabe an die Staatsrechnungsprüfungskommission.

Konferenz der Personalvertreter.

Präsident: H. C. Kleiner, Sekundarlehrer, Zollikon.

Zürich, den 16. November 1937.

An die Staatsrechnungsprüfungskommission des Kantonsrates.

Herr Präsident,
Sehr geehrte Herren,

Wir haben Kenntnis vom Antrage der Regierung «über die Festsetzung der Gehälter, Löhne und anderen Bezüge des im Dienste des Staates stehenden Personals» vom 4. November 1937. Das Geschäft ist Ihrer Kommission zur Beratung überwiesen worden. Im folgenden geben wir Ihnen zuhanden des Kantonsrates die Einstellung der unterzeichneten Personalvertretungen zum regierungsrätlichen Antrage bekannt.

Auf Grund unserer seinerzeitigen Eingaben¹⁾ (siehe Beilagen) an die Regierung in der Sache sind unsere Vertreter vom Herrn Finanzdirektor zu einer Besprechung eingeladen worden, wobei ihnen bekannt gegeben wurde, welche Anträge an die Regierung beabsichtigt seien. Die Gesamtexekutive hat diese vollinhaltlich angenommen; eine Abweichung zeigt sich nur in der Frage der Gestaltung der Personalversicherung. Der regierungsrätliche Antrag vom 4. November 1937 stellt keineswegs eine Einigungsbasis dar zwischen Regierung und Personal.

In den genannten Eingaben an die Regierung finden sich unsere 4 Postulate. Diese finden dort auch ihre eingehende Begründung, auf deren Wiedergabe wir hier wohl verzichten dürfen.

Die Aussprache mit dem Herrn Finanzdirektor und die Anträge der Regierung haben uns veranlasst, noch einmal ernsthaft unsere Forderungen zu überprüfen. Auch nach dieser Prüfung bleibt unsere Stellungnahme folgende:

Zu Postulat 1: Höhe des Lohnabbaues.

Die Ermässigung des durchgeführten Lohnabbaues um 5 Gehaltsprozente auf 1. Januar 1938 bedeutet minimalste Forderung. Eine Ermässigung um nur 3 Gehaltsprozente nach Antrag der Regierung kann den staatlichen Funktionären keinen annehmbaren Ausgleich der Teuerung bringen und die eigentliche Notlage der unteren Besoldungskategorien nicht beheben.

Zu Postulat 2: Existenzminima.

Wir könnten uns schweren Herzens entschliessen, auf die Erhöhung des Existenzminimums zu verzichten. Die Erhöhung würde vielen Bezüglern kleiner Einkommen ihre schwere Sorge um ihr Haushaltbudget erleichtern. Wir bitten um eine erneute Prüfung der Frage.

¹⁾ Es handelt sich um die in der «Berichterstattung» erwähnten Eingaben. Red.

Zu Postulat 3: Ruhegehälter.

Die regierungsrätliche Vorlage trägt ihm Rechnung.

Zu Postulat 4: Personalversicherungskasse²⁾.

Die Regierung will in eigener Kompetenz die Personalversicherungsfrage mit Hinblick auf eine Veränderung in den Besoldungen ordnen. Wir werden uns also mit ihr auseinanderzusetzen haben. Eine Verständigung auf der Basis der regierungsrätlichen Meinung wird möglich sein.

Wir bitten Sie, uns glauben zu wollen, dass wir den ganzen Fragenkomplex mit demjenigen Ernst geprüft haben, der von verantwortungsbewussten Staatsdienern erwartet werden muss und dass wir nur Notwendigstes fordern.

Es möge uns gestattet sein, zur Weisung des Regierungsrates wenige grundsätzliche Bemerkungen zu machen:

1. Alle Personalorganisationen des Kantons Zürich stellen einheitlich die Forderung auf Milderung des Lohnabbaues um 5 Gehaltsprozente. Da der VPOD an der Besprechung mit dem Herrn Finanzdirektor hinsichtlich Existenzminimum Anschluss an die Forderungen der übrigen Verbände erklärt hat, kann der Satz auf Seite 3 in der regierungsrätlichen Weisung, dass das Personal «eine mehr oder weniger starke Milderung» des Lohnabbaues wünsche, nicht wohl aufrecht erhalten werden.

2. Was die Frage a) auf Seite 3 der Weisung anbelangt, stehen wir auf dem Standpunkt: Ebensowenig, wie der Staat bei einer günstigen Finanzlage die Besoldungen des Personals ohne weiteres erhöht, ebensowenig kann er in Defizitperioden bei der Ausmessung der Besoldungen nur auf diese Rücksicht nehmen.

Ausserdem ist gegenüber den Darlegungen des Regierungsrates, wonach der finanzielle Stand des Staatshaushaltes die 5 % Aufhebung des Lohnabbaues nicht gestatte, auf folgende Punkte aufmerksam zu machen:

a) Die Kürzung der Abbaquote um 5 % statt um 3 % bedeutet laut Seite 10 der Weisung eine Mehrausgabe von Fr. 600 000.—. Dieser Betrag erscheint bei einer Gesamtausgabensumme im ordentlichen Verkehr von 114,3 Millionen Franken nicht als so beträchtlich, dass um seinetwillen dem Personal unbillige Zumutungen gemacht bzw. ein Teil desselben in eine eigentliche Notlage versetzt werden müsste.

b) Die Schätzung der Erträge der Einkommens-, Ertrags-, Ergänzungs- und Kapitalsteuer pro 1938 auf 36,5 Millionen Franken gegenüber 35,5 Millionen Franken Voranschlag 1937 erscheint angesichts der gewaltigen Kurssteigerungen der Wertschriften, die im Laufe des Jahres 1936 infolge der Abwertung eingetreten sind und infolge der gestiegenen Erträge zahlreicher Privatunternehmungen als auffallend niedrig. Um sie beurteilen zu können, sollte man das vorläufige Ergebnis der zahlreich eingegangenen Amnestiebegleichen und das Resultat der Bemühungen des kantonalen Steueramtes, die im 4. Quartal 1936 und später gemachten Abwertungsgewinne steuerlich zu erfassen, kennen. Darüber fehlt aber in der regierungsrätlichen Weisung jede Angabe.

3. Es gibt ein durchaus falsches Bild, wenn auf Seite 3 ein Defizit im ordentlichen Verkehr mit der Schulderhöhung im Spezial-Neubauten-Konto einfach addiert wird.

²⁾ Für die Beamten. Red.

4. Mit dem Lohnabbau 1936 hat der Kantonsrat diejenige Anpassung der Löhne an die veränderte Wirtschaftslage vorgenommen, die ihm nach der damaligen Beurteilung gerade noch als tragbar erschien. Wenn das Personal heute eine Milderung des Lohnabbaues um 5 % erhält, so wird angesichts der seit der Abwertung eingetretenen Teuerung von etwa 6 % noch nicht einmal die Lage von 1936 wieder hergestellt.

Indem wir nochmals auf unsere Eingabe an die Regierung vom 9. Oktober 1937 verweisen, versichern wir Sie unserer vorzüglichen Hochachtung.

Für die Dozentenschaft der Universität Zürich,

Der Rektor: O. Bürgi.

Verband der Lehrer an den staatlichen Mittelschulen,

Der Präsident i. V.: Der Aktuar:
Dr. F. Wetterwald. Dr. Walter Benz.

Kantonaler Lehrerverein,

Der Präsident: Der Aktuar:
H. C. Kleiner. H. Frei.

Verein der Staatsangestellten des Kantons Zürich,

Der Präsident: Der Aktuar:
K. Frank. Cotti.

Verein der Kantonspolizei,

Der Präsident i. V.: Der Aktuar:
Heinrich Bär. Lorenz Gehrig.

Verband des Personals öffentlicher Dienste,

Der Präsident: Der Aktuar:
Dr. M. Gridazzi. W. Vollenweider.

Zürch. Kant. Lehrerverein

10. Vorstandssitzung,

Freitag, den 29. Oktober 1937, in Zürich.

1. Es konnten 23 Geschäfte erledigt werden.
2. Ein durch Krankheit in der Familie finanziell stark bedrängter pensionierter Lehrer wandte sich mit einem Gesuch um Hilfe an den ZKLv. Der Kantonalvorstand beschloss die Ausrichtung einer Unterstützung von Fr. 100.— an den betr. Kollegen. Zugleich erwirkte er eine namhafte Unterstützung aus dem Anna-Kuhn-Fonds und aus der Hilfskasse des SLV.

3. Der Kantonalvorstand nahm Kenntnis von 5 eingegangenen Rechtsgutachten. In 2 Fällen, in denen der Vorstand von der Antwort nicht voll befriedigt war, soll nach persönlicher Rücksprache mit dem Rechtskonsulenten und Aktenergänzung eine erneute Prüfung der Rechtslage verlangt werden.

4. J. Oberholzer teilte mit, dass der Vorstand des Festbesoldeten-Verbandes zur Frage der Dringlichkeitsinitiative Stellung genommen und die Unterstützung des Initiativ-Begehrens abgelehnt habe. Eine starke Minderheit habe sich für die Beteiligung an der Aktion ausgesprochen. Der Kantonalvorstand nahm die Ausführungen des Referenten zur Kenntnis, ohne jedoch zur Sache selbst Stellung zu nehmen.

5. Der Lehrerkonvent einer Landgemeinde verdankte die aus einem Rechtsgutachten betr. Unfall- und Haftpflichtversicherung und einigen weiteren Angaben bestehende Auskunft des Kantonalvorstandes. Zugleich übermittelte uns der Konvent in verdankenswerter Weise wertvolles Material zu der die Auskunft betr. Angelegenheit, das er sich selber eingeholt hatte. Da der Kantonalvorstand über derartige Mitteilungen, die sich gegebenenfalls gut im Interesse der Gesamt-

Lehrerschaft verwenden lassen, sehr froh ist, möchte er die Auskunft des genannten Lehrerkonvents an dieser Stelle bestens verdanken. Er verbindet mit diesem Dank die Bitte an die Kollegen, ihm wichtige, die Lehrerschaft betreffende Behörde- und Gemeindebeschlüsse, die für die Gesamtlehrerschaft von Interesse und Bedeutung sein können, mitteilen zu wollen.

6. Ueber das durch Eingabe an den Regierungsrat zu einem vorläufigen Abschluss gelangte Geschäft «Milderung des Lohnabbaues», das den Kantonalvorstand in verschiedenen Sitzungen beschäftigt hat, gibt ein besonderer Bericht Aufschluss. F.

Einige wissenswerte Bestimmungen

5. Die Unfall- und Haftpflichtversicherung der stadt-zürcherischen Lehrer und Schüler. (Schluss.)

Die Haftpflichtversicherung versichert die Stadt Zürich, den Stadtrat, die Schulbehörden sowie deren Mitglieder persönlich gegen Haftpflicht für Unfälle, die Lehrern, Schülern oder Drittpersonen zustossen und für die die genannten Behörden auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen entschädigungspflichtig werden. Einbezogen ist ferner für die der oben dargestellten Unfallversicherung unterstellten Lehr- und Aufsichtspersonen die persönliche Haftpflicht für Verletzung oder Tötung von Personen, soweit diese Schädigungen mit dem Betrieb der betreffenden Veranstaltung im Zusammenhang stehen. Die Haftpflichtversicherung erstreckt sich auch auf die Beschädigung fremder Sachen (einschliesslich Feuerschäden), die anlässlich der Schülerferienwanderungen des Lehrerturnvereins durch Unfallereignis verursacht werden, mit Ausnahme der Flurschäden und der Schäden an Sachen, die den Teilnehmern der Wanderung gehören.

Die Ersatzleistung aus der Haftpflichtversicherung beträgt höchstens Fr. 150 000.— pro Schadenereignis, jedoch höchstens Fr. 50 000.— pro einzelnen Verletzten. Die Sachschadendeckung zugunsten der Ferienwanderung des LTV ist auf Fr. 10 000.— pro Schadenereignis begrenzt, unter Selbstbehalt von Fr. 10.— zu Lasten des Schulamtes.

Bei der Haftpflichtversicherung besteht in jedem Fall, dessen Folgen die Versicherung betreffen könnte, die sofortige Anzeigepflicht. Der Vorbehalt der unbedeutenden Fälle gilt also im Unterschied zur Unfallversicherung hier nicht. Die Anzeige geht aber auch hier unter möglichst genauer Angabe der nähere Umstände vom Lehrer ans Schulamt, das seinerseits die Versicherungsgesellschaft benachrichtigt.

Das Recht, Entschädigungsansprüche anzuerkennen oder abzulehnen, Vereinbarungen darüber zu treffen oder darum Prozess zu führen, steht nicht dem Versicherten, sondern der Versicherungsgesellschaft zu. Knüpft sich an das Schadenereignis ein polizeiliches oder strafrechtliches Verfahren, so ist die Gesellschaft davon sofort zu benachrichtigen; sie behält sich vor, unter Kostenübernahme die Verteidigung des Beklagten zu führen. Weitere Kosten des Strafverfahrens sind von der Ersatzpflicht ausgeschlossen. Bei schuldhaftem Zuwiderhandeln fallen die Folgen zu Lasten des Versicherten.

Nicht oder nicht voll versichert sind bei beiden Versicherungen Schadenfälle, die auf Absicht oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Denn nach dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag ist die Versicherungsgesellschaft berechtigt, in solchen Fällen ihre Leistungen zu verweigern bzw. dem

Grade des Verschuldens entsprechend zu kürzen. Hier sichert nur das Verantwortungsbewusstsein des Lehrers und ein gütiges Geschick.

Die Prämien für beide Versicherungsarten übernimmt das Schulamt. Es wendet dafür jährlich pro Volksschüler Fr. —.75, pro Schüler der Gewerbe- und der Töchtererschule Fr. —.65, pro Lehrer und Aufsichtsperson Fr. 3.50 auf. Mit der Prämie für die Haftpflichtversicherung, die pauschal bezahlt wird, macht dies gegenwärtig über Fr. 38 000.— im Jahr aus. H. L.

Reallehrerkonferenz des Kantons Zürich

Jahresversammlung, Samstag, den 30. Okt. 1937, in Zürich.

Hauptgeschäfte:

1. Die Rechnung wird unter bester Verdankung an den Quästor, Herrn Hch. Brüngger, abgenommen.
2. Der Jahresbeitrag soll wie bisher Fr. 3.— betragen.
3. Der Vorstand wird in globo wiedergewählt. Als neuer Rechnungsrevisor beliebt Herr Zürcher, Bertschikon.
4. Der Präsident teilt mit, dass er an den frühern Direktor des Seminars Küsnacht, Herrn Dr. Edwin Zollinger, z. Zt. in Mexiko, zu seinem 80. Geburtstag im Namen der Konferenz einen Glückwunsch gerichtet hat.
5. Eine kleine Kommission soll über die Frage der Neu-Illustrierung der Lesebücher beraten.
6. Das neue Jahrbuch soll eine Aufgabensammlung, eine Art Skizze zum neuen Lehrplan des Rechenunterrichts, und Prüfungsaufgaben der Sekundar- und Mittelschulen enthalten.
7. Von Büblers «Begriffen aus der Heimatkunde», die einen immer grösseren Leserkreis finden, soll eine Neuauflage (die siebente!) gedruckt werden.
8. Die vom erweiterten Vorstand und der Kapitelsreferentenkonferenz aufgestellten Thesen zur *Begutachtung des Geometrielehrmittels* erhalten folgende Fassung:
 - a) Der Geometrieunterricht an der 5. und 6. Klasse soll auf Grund des geltenden Lehrplans vom Jahre 1905 erteilt werden.
 - b) Die bisherigen Lehrmittel für diese Klassen werden in der vorliegenden Form nicht mehr aufgelegt.
 - c) Sie sollen eine Umarbeitung erfahren unter Berücksichtigung des Hellerschen Lehrmittels und des Geometrielehrmittels der Sekundarschule. Der sprachlichen Form soll besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.
 - d) Die Ausgabe soll weiterhin in zwei Bändchen erfolgen. Es wird empfohlen, die Bändchen in Normalformat, entsprechend den meisten andern Schulbüchern dieser Stufe, erscheinen zu lassen.
 - e) Der Erziehungsrat wird ersucht, eine Kommission mit der Ausarbeitung der neuen Lehrmittel zu beauftragen. Die RLK ist bereit, Nominationen für eine solche Kommission einzureichen.
 - f) Das Schülerheft soll durch ein neu zu schaffendes Lehrerheft ergänzt werden.

Aenderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung erfuhren die Thesen 3 und 6. In der ersteren wurde der Passus «unter Beibehaltung des bisherigen Aufbaus» gestrichen, um den Verfassern der neuen Lehrmittel grösstmögliche Freiheit zu gewähren. Die ursprüngliche Fassung der These 6: Das Hellersche

Jahrbuch soll die Grundlage bilden für ein durch die RLK des Kantons Zürich neu zu schaffendes Lehrerheft, wurde fallen gelassen zugunsten der oben genannten. Es soll damit der Möglichkeit Raum gegeben werden, dass ein solches Lehrerheft auch von der Erziehungs-Direktion herausgegeben werden kann. Die Kapitels-Referenten sind gebeten, von diesen Aenderungen Kenntnis zu nehmen.

9. Der neue Rechenlehrplan für die 4. bis 6. Klasse. (Siehe Amtl. Schulblatt vom 1. August und 1. Sept.!) Herr Otto Bresin, Küsnacht, referiert kurz und klar über dieses Thema. Er sieht seine Hauptaufgabe in folgenden Punkten:

- a) Vergleichung der Forderungen des alten Rechenlehrplans vom Jahre 1905, des Lehrplanentwurfs der zürcherischen RLK und des Lehrplans vom 8. Juli 1937.
- b) Begründung der Abweichungen des neuen Lehrplans gegenüber dem Entwurfe der RLK.

Eine vom Erziehungsrat gewählte Lehrplankommission hatte die Kapitelsgutachten zu bereinigen und unter einen Hut zu bringen. Denn die Vorschläge der Konferenzen waren nur von fünf Kapiteln restlos angenommen worden; eines hatte ganz abgelehnt; acht hatten mit zum Teil sich widersprechenden Abänderungsvorschlägen zugestimmt. Es ist der Kommission gelungen — und es wurde vom Präsidenten Walter Hofmann auch dankbar anerkannt — eine Lösung zu finden, die den Vorschlägen unserer Konferenz im grossen und ganzen entspricht.

An ein paar praktischen Beispielen zeigte der Referent, worin die hauptsächlichsten Aenderungen für unsere Stufe bestehen und wie durch das aufgestellte «Stoffprogramm» verhindert werden soll, dass bei der Neuschaffung der Rechenlehrrmittel Beispiele in die Bücher geraten, die nicht mit dem Lehrplan übereinstimmen. Neu für uns ist das «fixierende Rechnen», das neben dem reinen Kopfrechnen gepflegt werden soll.

Das von der RLK fallen gelassene Erweitern, Kürzen und Gleichnamigmachen von Brüchen wird im neuen Lehrplan wieder aufgenommen, da es für das Rechnen mit Dezimalbrüchen unerlässlich ist. Dagegen sollen nur noch Brüche geteilt werden, in denen der Zähler ohne Rest teilbar ist.

Ein besonders kitzliges Problem war bis jetzt die Schreibweise dekadisch-zweisortiger Zahlen und die des Dezimalbruches. Die dekadische Schreibweise der Stöcklinschen Lehrmittel soll durch einen Vorschlag ersetzt werden, der den Gepflogenheiten des praktischen Lebens eher entspricht und der ein lückenlos parallel auf- und absteigendes Schreiben von Stellenwerten und Sorten ohne Trennung durch Benennung erlaubt. Beispiele: Fr. 7.35; km 6.378. (Der Schüler sagt nicht mehr: sieben Komma fünfunddreissig Franken!) Die Oberstufe hätte auf diese Weise weniger gesätes Unkraut auszureuten!

In der Diskussion wurde noch der Wunsch geäußert, es möchten keine Neuauflagen der alten Rechenlehrbücher gedruckt werden, damit die Lehrmittel möglichst bald den Forderungen des neuen Lehrplans angepasst werden können.

Schluss der Tagung 17.30 Uhr.

Sr.

Erhebung betr. Unfallversicherung

Wir bitten um umgehende Rücksendung der Fragebogen an H. Hofmann, Ober-Winterthur, Grabenackerstr. 9.

Der Kantonalvorstand.